

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
ST. VEIT A.D. GLAN**
Bereich 05 - Gesundheits- und Veterinärwesen



LAND  KÄRNTEN

An alle
Gemeinden
des Bezirkes St. Veit an der Glan

Datum	04.01.2017
Zahl	SV10-TS-37/2016 (005/2017) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Dr. Josef Leitner
Telefon	050 536-68311
Fax	050 536-68381
E-Mail	bhsv.veterinaerwesen@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

Betreff:
Veterinärinformation – Blauzungenkrankheit

Das gesamte Bundesland Kärnten ist seit 23.12.2016 Blauzungenrestriktionszone. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 ist die Verbringung von klinisch gesunden Tieren (Rinder, Schafe Ziegen) innerhalb der Zone mit demselben Serotyp (BT-4) ohne Einschränkungen möglich. Eine evt. durchgeführte Impfung ist verpflichtend am Viehverkehrsschein zu dokumentieren.

Eine Verbringung von Tieren in freies Gebiet ist prinzipiell nur mit gültiger und amtlich dokumentierter Impfung möglich. Es wird daher angeraten, Tiere, welche auf diese Weise verbracht werden sollten, entsprechend zu impfen. Besonders zu beachten ist dieser Umstand beim grenzüberschreitenden Weideviehverkehr (Bezirke Murau, Tamsweg), da es ansonsten zu massiven Einschränkungen kommen kann.

Ohne Impfung bzw. Blutuntersuchung können Tiere ab 8 Wochen nach Beginn der vektorfreien Zeit auch in freies Gebiet verbracht werden. Diese Frist gilt vom 1. Feber bis wahrscheinlich April.

Der BT-Impfstoff wird vom Land Kärnten gefördert, die Anmeldung sollte über den Hoftierarzt erfolgen. Für weitere Informationen steht der Amtstierarzt gerne zur Verfügung.

Ebenfalls wird der Impfstoff gegen Rauschbrand vom Land Kärnten zur Verfügung gestellt und sollte bei Bedarf entsprechend in Anspruch genommen werden.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Josef Leitner

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.